

**Satzung Nr. 16
der Gemeinde Lilienthal
über die Abwasserbeseitigungspflicht
der im Ortsteil Seebergen, Seeberger Moor
liegenden Grundstücke**

Aufgrund der §§ 65 und 58 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes (NKomVG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltgesetzes und § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes, hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Gemeinde Lilienthal, Ortsteil Seebergen, Seeberger Moor haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke der in der anliegenden Karte umrandeten Gebiete (südlich der Wasserlöse, zwischen der Straße Seeberger Moor und der bestehenden 20-kV-Freileitung, Haus Nr. 83, 85 und 87) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2 - Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen im vorgenannten Bereich soll entsprechend der Darstellung in der anliegenden Karte bezüglich der Grundstücke Seeberger Moor Nr. 83, 85 und 87 dem Grundwasser zugeführt werden.

Grundstückslage	Ort der Einleitung
Seeberger Moor Nr. 83, Flur 1, Flurstück 37/5	Versickerung in das Grundwasser
Seeberger Moor Nr. 85, Flur 1, Flurstück 37/4	Versickerung in das Grundwasser
Seeberger Moor Nr. 87, Flur 1, Flurstück 37/3	Versickerung in das Grundwasser

§ 3 – Biologische Reinigungsverfahren

Als biologische Reinigungsstufe der Kleinkläranlage sind folgende Verfahren möglich:

- Bepflanzter Bodenfilter nach ATV 262
- Wirbelschwebebettanlagen
- Festbettanlagen
- SBR-Anlagen
- Tropfkörperanlagen
- Tauchkörperanlagen

Die Anlagen müssen eine Zulassung gemäß DIBT (Deutsches Institut für Bautechnik) aufweisen.

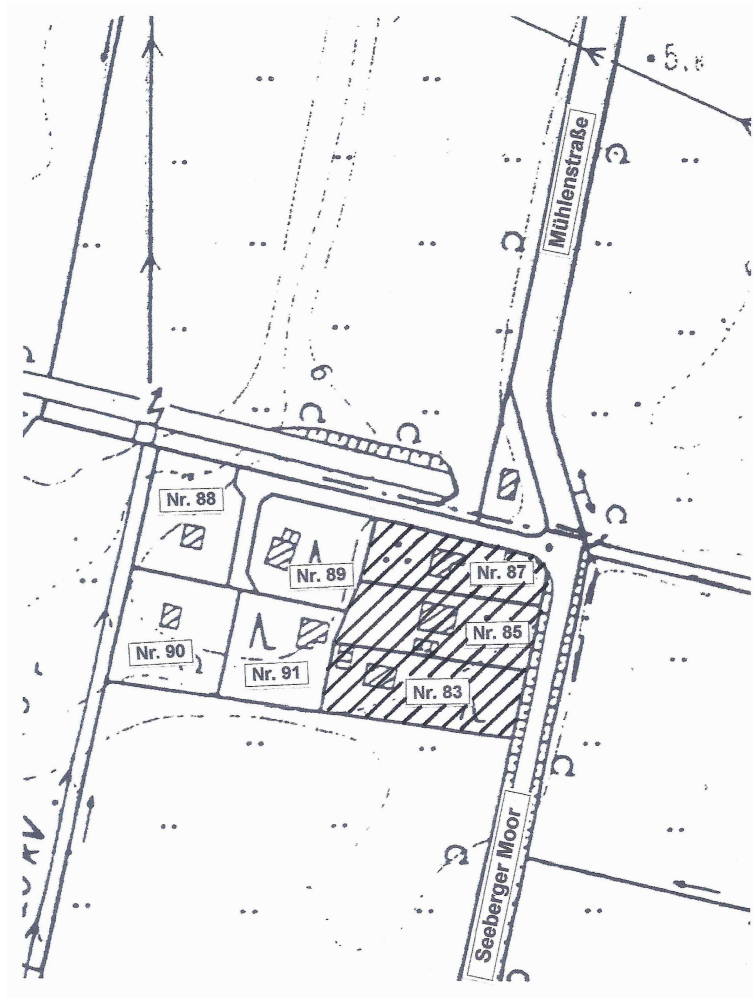
§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lilienthal, den 08.01.2013

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister
Hollatz

Der Landkreis Osterholz hat als zuständige Wasserbehörde dieser Satzung mit Verfügung vom 25.10.2012 zugestimmt.



Anlage zur Satzung vom 05.12.2012 der Gemeinde Lilienthal über die Abwasserbeseitigungspflicht im Bereich des Ortsteiles Seebergen, Seeberger Moor.